

AGB

I. Allgemeines

1. Vertragsschluss

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von Sonne3000-Jörn Fahlisch, (im weiteren Sonne3000) gelten ausschließlich die auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, auch wenn wir uns bei Vertragsschluss nicht Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Sonne3000 widerspricht der Einbeziehung des Kunden.

1.2 Vertragsangebote von Sonne3000 erfolgen freibleibend. Der Kunde ist an seine Vertragsangebote 30 Tage gebunden. Geschäftsführer oder Prokuristen handelt, haben keine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen und sind nur zur Entgegennahme nicht ermächtigt, verbindliche Zusagen oder Zusicherungen über den Vertragsgegenstand oder Liefertermine abzugeben. Auftragsabschluss wird erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung rechts-wirksam.

2. Haftung

2.1 Für Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet Sonne3000 in voller gesetzlicher Höhe bei Vorliegen leitenden Angestellten. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines anderen Erfüllungsgehilfen haftet Sonne3000 nur für Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung oder sonstige mittelbare Schäden sowie für auf

2.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Mitarbeiter von Sonne3000.

2.3 Schäden am gemieteten Fahrzeug, die im Zuge der Benützung eines SEGWAY entstehen, werden vom Auftraggeber. Schaden unterhalb von 250,-€ wird auch nur der entstandene Fahrzeugschaden beglichen. Liegt der Schaden höher als der Schadenssumme. Es wird hiermit ausdrücklich hingewiesen, dass Sonne3000 nicht für den eigenen Personenschaden Vorfeld ein Fahrtraining und ist für den eigenen Personenschaden selbst verantwortlich. Alle andere Personen oder Sachvermieteten Geräten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters, gleiches gilt für Demosysteme. Der Mieter ist verantwortungsbewusst und pfleglich umzugehen und darf keine Veränderungen daran vornehmen. Der Mieter wird zur Rückgabe zurückgeben. Die gemieteten Segways sind ausschließlich auf Privatgelände einzusetzen. Für den Einsatz auf öffentlichen Flächen Genehmigung einzuholen.

3. Allgemeine Zahlungsbedingungen

3.1 Die Lieferung gegen Zahlungsansprüche von Sonne3000 kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben

3.2 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen mindestens in gesetzlich vorgesehener Höhe von 8 % über dem ursprünglichen Betrag. Die Geltendmachung weiterer Rechte vor.

3.3 Stornohaftung für Events und Firmenveranstaltungen

bis 72 h vor Eventbeginn 50 % der Auftragssumme

bis 48 h vor Eventbeginn 70 % der Auftragssumme

bis 24 h vor Eventbeginn 80 % der Auftragssumme

innerhalb von 24 h vor Eventbeginn 100 % der Auftragssumme

4. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

4.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Erfüllungsort die in dem Vertragsformular genannte Betriebsstätte von Sonne3000.

4.2 Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Kunden gegen uns an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrückliche Geldforderung handelt. Gerichtsstand für alle Rechtsstreite im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich Urkunden Frankfurt/Oder zuständige Gericht, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öff handelt. Ungeachtet dessen ist Sonne3000 berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

4.3 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts (CISG).

5. Geheimhaltung

Sonne3000 und der Kunde verpflichten sich, bekannt gewordene Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen nicht an Dritte

6. Datenspeicherung

Sonne3000 ist berechtigt, Daten über den Kunden, die sie aufgrund der Geschäftsbeziehung erhalten hat, Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

7. Informationspflicht und Sicherheitshinweis

Ab dem 25.07.2009 liegt eine Betriebsgenehmigung der deutschen Behörden für den Einsatz des SEGWAY auf öffentlichen Plätzen und Einrichtungen vor. Wird Dritten die Nutzung des SEGWAY zugänglich gemacht, so ist dieser über diese Regeln Fahr- und Sicherheitstraining, wird dringend empfohlen. Der Fahrgast muss auf öffentlichen Wegen und Straßen mindestens ein Mindestalter von 15 Jahren aufweisen. Um die Fahrsicherheit zu gewährleisten ist das Mindestgewicht eines Fahrers mit 40 kg auf der Plattform und/oder Blinken des roten Displays ist die Fahrt sofort zu beenden und das Fahrzeug zu verlassen.

II. Besondere Bedingungen

1. Leistungsinhalt

1.1 Sonne3000 liefert die im Vertrag bezeichneten Geräte zu den dort und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.2 Den Mietgegenstand betreffende Angaben, Abbildungen und Zeichnungen in Prospekten, Werbeschriften oder in sonstigen Werbemitteln sind daher nicht verbindlich. Sie gelten nur dann als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, wenn sie als solche von Sonne3000

1.3 Sonne3000 behält sich vor, Ausführung und technische Daten der zu liefernden Geräte im Rahmen der Serienfertigung ohne wesentliche Veränderung unwesentlich und dem Kunden zumutbar ist.

2. Lieferung und Gefahrübergang

2.1 Verzögert sich die Leistung von Sonne3000 aufgrund unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse (wie z.B. Naturkatastrophen) sowie alle sonstigen von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen oder behördliche Einwirkungen insbesondere auch durch Genehmigungen deutscher und/oder österreichischer und/oder US-amerikanischer Behörden, die wir nicht zu vertreten haben, so sind wir nicht verpflichtet, die Leistung zu liefern. Dies gilt entsprechend und zwar auch dann, wenn die Ereignisse während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Dies gilt auch für nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde im Vertrag vorgesehene Ereignisse länger als 3 Monate andauern ist Sonne3000 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nach Abschluss eines Gesamtvertrages zurückzutreten, sofern die Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

2.2 Erfolgt die Leistung von Sonne3000 nicht termingerecht, so kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz fordern, wenn er zuvor Sonne3000 eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

2.3 Sonne3000 zu Teillieferungen und -Leistungen jederzeit berechtigt.

2.4 Die Gefahr, trotz Verlust oder Verkauf des Kaufgegenstandes den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht auf den Käufer über, wenn dieser die Ware an den Spediteur oder Frachtführer übergeben hat.

2.5 Auf Wunsch versichert Sonne3000 die Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportschäden. Die Transportversicherung kann bei der von ihm benannten Anlieferungsstelle abgeschlossen werden.

2.6 Versandfertig gemachte Waren müssen umgehend abgerufen werden. Andernfalls ist Sonne3000 berechtigt, sie auf dem Lager und als ab Werk geliefert zu betrachten.

3. Preise- und Lieferungsbedingungen

3.1 Die im Mietvertrag angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die dem Kunden in der jeweiligen gesetzlichen Form zu zahlen sind.

3.2 Der Mietpreis zuzüglich Mehrwertsteuer ist ohne Abzug vorab oder gegen Nachnahme (zuzüglich Nachnahmegebühr) zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf das Konto der Sonne3000.

3.3 Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme von Schecks erfolgt stets erfüllungshilfsweise, wenn der entsprechende Betrag bei unserer Bank unwiderruflich gutgeschrieben worden ist.

3.4 Werden Sonne3000 nach Vertragsschluss Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Leistung oder des Insolvenzverfahrens oder Verzug bei früheren Lieferungen, hat Sonne3000 das Recht, alle offen stehenden Zahlungen und Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Kunde unserem Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach, so tritt Sonne3000 zurück; in diesem Fall steht dem Kunden ein Schadenersatzanspruch nicht zu.

3.5 Bei der Auftragsvergabe ist Sonne3000 berechtigt eine Anzahlung in Höhe von 50 % zu erheben. Der Restbetrag wird bei Lieferung der Leistung in voller Höhe zu zahlen sein.

3.6 Sonne3000 ist berechtigt das Event nicht anzutreten bzw. den Auftrag nicht Erfüllung zu leisten, wenn der Gesamtbetrag der Aufträge nicht vereinbart ist.

4. Gewährleistung

4.1 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit folgenden Abwandlungen: Bei unerheblicher Minderung des Wertes der Leistung ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Installationsbetrieb der Liefergegenstände nicht entsprochen hat bzw. während des Einsatzes der Liefergegenstände diese nicht ordnungsgemäß verwendet werden und wenn der Kunde an den Liefergegenständen Änderungen vornimmt, die die Leistung beeinträchtigen. Die Gewährleistung ist ferner für natürliche Abnutzung sowie in Fällen übermäßiger Beanspruchung ungeeigneten Geländes, die die Leistung beeinträchtigen, ausgeschlossen. Die Gewährleistung ist ferner für Schäden durch chemische, elektrotechnische oder elektrische Einflüsse, auf die uns der Kunde bei Vertragsschluss nicht hingewiesen hat, ausgeschlossen. Rügeobliegenheiten sind offensichtliche Mängel Sonne3000 binnen 14 Tagen nach der Durchführung der Leistungen schriftlich anzugeben. Wenn die Leistung einen erheblichen Mangel aufweist, erfolgt zunächst nach Wahl von Sonne3000 Nacherfüllung durch Nachlieferung der Leistung oder Minderung. Sonne3000 gewährt dem Kunden eine Frist von mindestens 30 Tagen zu gewähren. Ist die Nacherfüllung nach Ablauf dieser Frist nicht möglich, ist dem Kunden Schadenersatz nach Maßgabe von Ziffer 1.2, Aufwendungsersatz oder Minderung verlangen sowie ein Rücktritt von der Leistung zu gestatten. Sofern dem Kunden neben der Nacherfüllung die vorstehend genannten Rechte zustehen, ist er verpflichtet, auf Verlangen von Sonne3000 die Nacherfüllung zu dulden und in welcher Weise er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf dem Rücktritt, so tritt Sonne3000 zurück. Ist der Rücktritt fruchtlos, ist der Kunde nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens 30 Tagen berechtigt. Sollte sich bereits im Laufe der Frist herausstellen, dass Sonne3000 sie nicht einzuhalten vermag, gilt das Vorgesagte entsprechend.

4.2 Mangelbehaftete Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden.

nach Aufforderung Sonne3000 auf eigene Kosten zuzusenden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Rüge hat unter c Rechnungsnummer schriftlich zu erfolgen. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mängel bzw. Abweichur

4.3 Gewährleistungsrechte stehen nur dem Kunden selbst zu, eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.

III. Besondere Bedingungen für Mietverträge

1. Vertragsverhältnis

1.1 Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrags. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

2. Mietpreis, Mietdauer und Zahlungsweise

2.1 Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Stromladekosten gehen zu Lasten des Mieters.

2.2 Die berechenbare Mietdauer beginnt mit dem Tag der Abholung und endet, auch bei vorzeitiger Rücklieferung, mit den oder dessen vorzeitige Rückgabe hat Sonne3000 (Vermieter) Anspruch auf den vereinbarten Mietzins. Bei Überschreitung Rückgabe des Fahrzeugs zusätzlich der vertraglich vereinbarte Mietzins pro Tag, entsprechend für den zusätzlichen Zeit Sonne3000 bleiben hiervon unberührt.

2.3 Bei Abholung ist eine Kautionsleistung zu leisten. Die entsprechende Kautionsleistung wird dem Kunden, nach Abzug des Mietzinses, bei Anzahl der Fahrzeuge und Mietdauer.

3. Pflichten des Mieters

3.1 Obhutspflicht / Reinigung und Aufladung der Akkus Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln. Er hat dabei insbesondere den Ladezustand der Akkus. Das Fahrzeug wird dem Mieter gereinigt und mit voll aufgeladenen Akku zurückgegeben. Ansonsten erfolgt die Berechnung von ½ Tagesmietzins.

3.2 Der Mieter ist verpflichtet, sich an die für Segway-Geräte geltende gesetzlich vorgeschriebene Straßenverkehrsordnung über alle Vorschriften zu informieren. Sollten die Mindestanforderungen zum Führen von Segway-Geräte nicht erfüllt sein, i

3.3 Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet Sonne3000 unverzüglich über den Schaden zu informieren. Es ist ein Protokoll Schadenhergangs zu erstellen. Ist es zu Personenschäden gekommen, so ist die Polizei zu informieren. Die Unfallaufnahme durch die Polizei ist vorzulegen.

3.4 Das Fahren des Mietgegenstandes unter Alkoholeinfluss oder sonstiger Drogen ist nicht genehmigt.

4. Haftung des Mieters

4.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem angemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung er gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere für

die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe auch durch Sachverständigengutachten bestimmt werden kann

bei Diebstahl ist der volle Kaufpreis zzgl. MwSt. zu erstatten, wenn der Infokey nicht an den Vermieter zurückgegeben wird
Bergungs- und Rückführungskosten

Gutachterkosten

Wertminderung (technisch & merkantil)

den Vermieter entstehenden Ausfallschaden für die Dauer der Reparatur, bei Totalschaden für die angemessene Wiederbe
sämtliche Nebenkosten der Schadensbeseitigung

5. Pflichten des Vermieters

5.1 Wird vor oder während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, so versucht der Vermieter, das Fahrzeug repariert zu werden und/oder ist die Reparatur nicht möglich, so ist der Vermieter verpflichtet, auf den Mietzins für die Ausfallzeit nicht mehr zum Einsatz gebracht werden, bezahlt der Vermieter den Rücktransport zum Start- und Zielpunkt. Dem vorausgesetzt, dass der Mieter nicht zu verantworten oder verursacht ist. Ein zusätzlicher Schadenersatzanspruch des Mieters für die Ausfallzeit des Fahrzeugs ist ausgeschlossen.

5.2 Der Vermieter haftet für einen Schaden des Mieters, gleich aufgrund welcher Tatsache oder aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verschulden bei Vertragsabschluss) insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Folgeschäden und Ansprüche Dritter, nur wenn der Schaden durch Verschulden des Vermieters verursacht wurde.

5.3 Der Vermieter haftet nicht für Wertsachen und/oder Gegenstände, die bei Rückgabe des Fahrzeugs zurückgelassen werden.

6. Fahrzeugrückgabe

6.1 Das Fahrzeug ist zu dem im Mietvertrag vorgesehenen Datum dem Vermieter zurückzugeben, wenn nicht der Rückgabetermin schriftlich verlängert und bestätigt wurde. Wird der Rückgabeterminpunkt um mehr als 1 Stunde überschritten, so kann der Vermieter eine Ersatzmiete verlangen.

6.2 Das Fahrzeug ist gereinigt und mit aufgeladenen Akkus zurückzugeben. Bei einem Verstoß gegen diesen Punkt kann eine Ersatzmiete gefordert werden.

6.3 Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen, falls aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung des Mietvertrags nicht zu erwarten ist. Gründe hierfür sind insbesondere Angaben zur Person, zweifelhafte Bonität, schwerwiegende Unzuverlässigkeit und Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen des Mieters unberührt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB gegen zwingendes Recht verstoßen oder mit anderen Bestimmungen als vereinbart. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) verpflichten sich die Vertragspartner, die Bestimmungen, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglich vereinbarten Bestimmung am nächsten kommen.

Stand 08/2010

IV. Teilnahmebedingungen

Mindestalter 15 Jahre und Besitz eines Führerscheins (mindestens Mofa-Führerschein), außer Privatgelände. Ihr Körpergewicht darf die zulässige Nutzlast nicht überschreiten. Sie müssen am Straßenverkehr teilnehmen können und dürfen nicht an Epilepsie, Thrombosen, Herz- und Nierenerkrankungen leiden. Vor der Tour ein Segway-Einführungsvideo angeschaut haben. Sie dürfen nicht unter Alkohol- bzw. Medikamenteneinfluss stehen.

Für Touren auf einem Privat- oder Hotelgelände, d.h. einem Gelände wo die Straßenverkehrsordnung keine Anwendung findet, sind keine besonderen Anforderungen an die Teilnahme an der Tour zu stellen. Eltern haften für Ihre Kinder.

Anforderungen an die Teilnahme am Straßenverkehr

(1) Wer elektronische Mobilitätshilfen im Verkehr führt, unterliegt den Vorschriften der Straßenverkehrs- Ordnung.

(2) Innerhalb geschlossener Ortschaften dürfen abweichend von Absatz 1 nur Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Radwege genutzt werden, wenn diese vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen gefahren werden.

(3) Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen abweichend von Absatz 1 nur Schutzstreifen, Radfahrstreifen, Radwege genutzt werden, wenn diese vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen von Straßen, die nicht Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sind, und auf Wegen gefahren werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf mit elektronischen Mobilitätshilfen von dem Gebot, auf Fahrbahnen mit mehreren Fahrspuren

Wer elektronische Mobilitätshilfen führt, muss einzeln hintereinander fahren, darf sich nicht an Fahrzeuge anhäng nebeneinander gefahren werden. Ist ein Verbot für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250) angezeigt, dürfen ele Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sind, sind Richtungsänderungen durch Handzeichen anzuzeigen.

(5) Wer eine Mobilitätshilfe auf anderen Verkehrsflächen als Fahrbahnen führt, muss seine Geschwindigkeit anpasser behindert werden. Radfahrern ist das Überholen zu ermöglichen. Ist eine Richtung durch Zusatzzeichen vorgegeben, Mobilitätshilfen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen für das Fahren mit elektroni: Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller zulassen.

Die Nutzung des Mietobjektes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Mieters. Der Mieter kann den Vermieter ni Anspruch nehmen. Der Vermieter haftet folglich ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich nach folgenden Regeln:

Die Haftung des Vermieters - gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertra sonstiger deliktischer Haftung) - ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und gro: Erfüllungsgehilfen). Bei der sonstigen schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) ist die vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Keine Haftung für Schäden wird auch aus nachfolgenden Gründen übernommen:

Ungeeigneter Gebrauch des Mietobjektes (insbesondere bei Verstoß gegen die Sicherheits- und Nutzungshinweise),üb: und ohne durch den Vermieter genehmigte Änderungen oder Instandsetzungen des Mietobjektes.

Der Ausschluss der Haftung des Vermieters wirkt auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters

Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt.

Zahlungsmodalitäten

Barzahlung vor Ort in Bar vor Tour- oder Eventbeginn. Es sind bei direkter Bezahlung vor Ort keine EC- oder Kreditzahl: buchen lassen. Bei Eventveranstaltungen und größeren oder längerfristig gebuchten Segway-Touren, wird eine Anzahl Kunden fristgerecht auf das Konto von Sonne3000-Jörn Fahlisch überwiesen.

Stornierung

Gebuchte Touren können bis zu einer Frist von 2 Stunden vor Tourbeginn kostenlos storniert werden (außer Event ` Personen). Für Stornierungen innerhalb 2 Stunden vor Tourbeginn werden dem Auftraggeber 100 % der Auftragsst Auftraggeber in diesem Falle einen Rabattgutschein auszustellen, den der Auftraggeber zu einem späteren noch zu verein

Stornohaftung bei Buchungen ab 6 Personen wie folgt:

bis 72 h vor Eventbeginn 50 % der Auftragssumme

bis 48 h vor Eventbeginn 70 % der Auftragssumme

bis 24 h vor Eventbeginn 80 % der Auftragssumme

innerhalb von 24 h vor Eventbeginn 100 % der Auftragssumme

Sollten Sie nicht rechtzeitig zum vereinbarten Treffpunkt erscheinen, behalten wir uns vor, den Strecken- und Zeitverl berechnen wir für die zusätzlich benötigte Zeit einen Betrag von 2,50 Euro/5 Minuten pro Person.

Weiterhin behält sich Sonne3000 das Recht vor, die Tour bis 2 Stunden vor Tourbeginn abzusagen, oder zu verschiebe

behördliche Auflagen, Unfälle oder Reparaturen, plötzlicher Mitarbeiterausfall, Wetterumschwung auf einen unmöglich du z.B. Glätte, Eis, Schnee, starke anhaltende Regengüsse, Sturm, Hagel oder extrem starker Nebel. Sonne3000 vereinbar das Event nach Regelung der aufgeführten Stornierungsvereinbarungen und erhält eine Gutschrift für den Ausweichte Gründen, während der Veranstaltung abgebrochen werden müssen, ist Sonne3000 nicht verpflichtet die Tour oder da Sonne3000 den Abbruch, aus aufgeführten Gründen, innerhalb der 2 Stundenfrist vor Event- oder Tourbeginn durchführ Auftragssumme einzubehalten oder einzufordern. Es kann auf Wunsch des Kunden ein neuer Termin vereinbart werd Rechnung gestellt wird. Bitte stellen Sie sicher, dass wir Sie für eben aufgeführte Fälle jederzeit telefonisch erreichen könn

Sicherheit/Haftung

Wir möchten alles dafür tun, dass Ihre Segway-Tour zu einem besonderen Erlebnis für Sie wird. Jede Tour wird v Kooperationspartnern oder liegt zur Ansicht vor. Bitte informieren Sie sich. Sie erhalten vor Tourbeginn eine Geräteeinwei Gerät vertraut gemacht und Ihr Fahrgeschick getestet haben, sollten Sie das Startzeichen zum Tourbeginn geben. Die unterzeichnen vor Tourbeginn einen Haftungsausschluss unter anderem mit folgendem Inhalt: "Die Haftung von Sonne Lebens, des Körpers oder der Gesundheit liegen, ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt Erfüllungsgehilfen. Der Tour Nutzer trägt, bei durch Ihn selbst verursachten Schäden an Segway-Fahrzeugen, einen Selt jedoch 250,00 €. Es besteht für den Tour-Nutzer die Möglichkeit, sich vor Antritt der Fahrt, durch eine Zuzahlung von Diebstahl des Segway Gerätes während der Tour, muss der Info Key anschließend an Sonne3000 übergeben werden. Sol für den Verlust des Segway Gerätes in voller Höhe aufzukommen."

Für Sach- und Personenschäden die Sie auf der Tour eventuell anderen zufügen, haben wir eine Haftpflichtversicherung al

Helmpflicht

Zu Ihrer Sicherheit empfehlen wir Ihnen dringend auf der Tour einen Helm zu tragen. Bitte bringen Sie Ihren eigenen Fahrr wir Ihnen gerne (sofern verfügbar) einen Helm kostenlos zur Verfügung.

Empfohlene Ausrüstung

Bequeme, feste Schuhe, keine hohen Absätze

Winddichte/regenfeste Jacke

Der Jahreszeit angepasste Kleidung (im Winter evtl. auch Schal, griffige Handschuhe)

Sonnenbrille und Sonnenschutz

Kamera

Gepäck

Wertgegenstände (z.B. Kamera, Handy, Geldbörse, Schlüssel etc.) können in der am Segway montierten Fronttasche vers

Leistungen

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Leistungsbeschreibungen in unseren eigen Buchungsbestätigungen verbindlich. Bei der Bestimmung des Umfanges und der Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Le Gegebenheiten am betreffenden Zielort zu berücksichtigen. Für die Richtigkeit von Hotel- und Ortsprospekten, die der Eig Gewähr. Leistungsänderungen Abweichungen einzelner Leistungen vom Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschlus herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchte

Weitere Vereinbarungen

Der Teilnehmer versichert, nicht unter Alkohol/Drogen- und Medikamenteneinfluss zu stehen und auch körperlich fährt

Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Durch Schäden die durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind oder die dadurch an den Mitarbeitern nicht Folge geleistet wird, übernimmt der Teilnehmer bzw. Auftraggeber die uneingeschränkte Haftung. Eltern |

Foto und Videoaufnahmen

Der Teilnehmer/Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden das von mir / uns gemachte Foto und Videoaufnahmen schriftlich per Post, Fax oder Email.

Ergänzend anwendbares Recht

Soweit vorstehend keine anderweitige oder abschließende Regelung getroffen ist, kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung. Ist oder wird eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der unwirksamen Bestimmung durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung

11. Gerichtsstand:

Sollte der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sein, ist

Sonne3000 - Deine Erlebniswelt

Inhaber: Jörn Fahlisch

Altstadt 2

15517 Fürstenwalde

www.sonne3000.de

info@sonne3000.de

Tel.03361 37 46 47 oder 0172 97 69 360

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grundlage unserer AGB.